

# Kommunale Strategien für den Bauturbo

## Worum geht es?

Der Bau-Turbo wirkt besonders dann, wenn er Teil einer klaren kommunalen Strategie ist. Die Arbeitshilfe richtet sich entsprechend an Kommunen, die den Bau-Turbo gezielt einsetzen wollen. Die strategische räumliche Entwicklung braucht definierte Schwerpunkte, Qualitäten und Standards sowie transparente Verfahren. Bestenfalls schafft ein Grundsatzbeschluss dafür die formale Grundlage. Daher entstammen die folgenden Hinweise der kommunalen Grundsatzbeschlüssen, die bereits veröffentlicht wurden. Darüber hinaus können informelle Planungen und Konzepte oder auch eigene Checklisten die Umsetzung des Bau-Turbos vor Ort unterstützen.

## Räumliche Schwerpunkte und Kriterien

### Umbau und Umnutzung

Bei der Anwendung des Bau-Turbos sind Umnutzungen und Umbauvorhaben besonders interessant, da sie mit vergleichsweise geringem planerischem Aufwand neuen Wohnraum ermöglichen können: Das Gebäude steht bereits, die Erschließung ist vorhanden. In der Praxis erschweren jedoch oft technische Anforderungen das Umbauen, sodass Investor:innen das Interesse verlieren. Die Kommune kann frühzeitig den Fokus auf Umbau legen und prüfen, wo Leerstand mit Wohnraumpotenzial besteht und welche sonstigen Nutzungen (z.B. Kitas, Lebensmittelgeschäfte etc.) zusätzlich möglich sind. Bei erkennbaren räumlichen Schwerpunkten für den Umbau/Umnutzung oder konkreten Objekten kann sie gezielt auf Eigentümer:innen zugehen und den Bau-Turbo als Instrument für eine Nutzung als Wohngebäude anbieten.

### Gute Beispiele

Die **Stadt Teltow** weist in ihrem Grundsatzbeschluss darauf hin, dass sie insbesondere solche Vorhaben befördert werden sollen, die Wohnraum schaffen durch Gebäudeaufstockungen, Dachgeschossausbau, Nutzungsänderungen oder eine behutsame Nachverdichtung durch den Geschosswohnungsbau. ([Quelle](#))

Die **Stadt Bergisch Gladbach** bevorzugt Vorhaben mit Nachverdichtungspotentialen, auf bereits versiegelten Flächen, Baulücken oder Aufstockungen im Bestand. Aufstockungen von Einzelvorhaben mit Vorbildwirkung für nur wenige Objekte in der Nachbarschaft werden grundsätzlich positiv beurteilt. ([Quelle](#))

### Außenbereich

Der Bau-Turbo kann auch im Außenbereich genutzt werden, allerdings nur innerhalb der engen rechtlichen Möglichkeiten (räumlicher Zusammenhang mit dem Innenbereich, Prüfung zusätzlicher erheblicher Umweltauswirkungen). Für großflächige Neubebauungen dürfte sich die Vorschrift in der Regel nicht eignen. Das Potenzial liegt vor allem in der Nachverdichtung bereits bestehender Siedlungsränder oder der Bebauung von Flächen im sog. »Außenbereich im Innenbereich«. Die Kommune sollte im Rahmen ihrer Strategie klar kommunizieren, in welchen Fällen der Bauturbo auch im Außenbereich eingesetzt werden kann – und in welchen nicht

### Gute Beispiele

Die **Gemeinde Stephanskirchen** hält die Anwendung des Bau-Turbos für möglich, wenn die Fläche an einen Bebauungszusammenhang angrenzt, bei kleineren Abrundungen, wenn keine weiteren Bezugsfälle zu befürchten sind sowie für die Erweiterung eines am Ortsrand stehenden Bestandsgebäudes in den Außenbereich hinein. ([Quelle](#))

Die **Stadt Buchholz** hält die Bebauung von Flächen im Außenbereich bis 10.000 m<sup>2</sup> für unter bestimmten Voraussetzungen für möglich, Voraussetzungen sind beispielsweise eine entsprechende im FNP sowie die Übertragung von 50 Prozent des Baulandes bei Vorhaben mit mehr als fünf Wohneinheiten. Obergrenze von 10.000 m<sup>2</sup> gilt dabei nicht nur für das einzelne Baugrundstück, sondern für die gesamte umliegende Fläche, die im planerischen Zusammenhang betrachtet wird. ([Quelle](#))

## Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan (FNP)

Im Grundsatzbeschluss ist deutlich festzuhalten, dass die städtebauliche Ordnung der Kommune auch bei Anwendung des Bau-Turbos zu wahren ist. Eine Anwendung kommt daher vorrangig nur auf solchen Flächen in Betracht, die im FNP bereits für Wohn- oder Mischnutzungen vorgesehen sind. Eine Übereinstimmung mit dem FNP hat den Vorteil, dass sich die Gemeinde mit den Flächen auf einer übergeordneten Ebene bereits auseinandergesetzt hat und sie diese für den Wohnungsbau grundsätzlich für geeignet hält. Dabei sollte nicht nur das Maß der baulichen Nutzung, sondern auch die städtebauliche Dichte, die verkehrliche und soziale Infrastruktur sowie die Auswirkungen auf das Ortsbild berücksichtigt werden. Vorhaben, die diesen Anforderungen nicht genügen oder zu städtebaulichen Fehlentwicklungen führen können, sollten von der Anwendung des Bau-Turbos ausgeschlossen werden.

### Gutes Beispiel

Die **Stadt Köln** macht die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt zur Voraussetzung und verweist in diesem Zusammenhang unter anderem auf den FNP. [\(Quelle\)](#)

## Nachverdichtung im Innenbereich

Der Bau-Turbo eröffnet zusätzliche Potenziale für die Nachverdichtung im Innenbereich. In Leitlinien sowie entsprechenden Grundsatzbeschlüssen können Kommunen die Anwendung des Instruments in diesem Sinne räumlich steuern, insbesondere durch den Ausschluss des Außenbereichs und die Festlegung konkreter innerstädtischer Potenzialflächen. In Abhängigkeit von der Gemeindegröße kann darüber hinaus eine Differenzierung nach Wohnformen sinnvoll sein, etwa durch die Priorisierung des Geschosswohnungsbaus bei gleichzeitigem Ausschluss einer Einfamilienhausbebauung.

### Gutes Beispiel

Die **Stadt Frankfurt** nennt in ihren Leitlinien Potenzialflächen im Stadtgebiet, bei denen der Bauturbo insbesondere zur Anwendung kommen soll. Der Außenbereich wird ebenso ausgeschlossen wie der Bau von Einfamilienhäusern. [\(Quelle\)](#)

## Nichtanwendung in bestimmten Gemeindegebieten

Die Kommune kann in einem Grundsatzbeschluss festlegen, dass für bestimmte Teilbereiche des Gemeindegebiets der Bau-Turbo regelmäßig nicht zur Anwendung kommt. Anlass hierfür kann sein, dass für die betreffenden Flächen besondere städtebauliche, ökologische oder soziale Schutzbedürfnisse bestehen oder sich ein erhöhtes Konfliktpotenzial abzeichnet. Hierzu zählen vor allem Gebiete mit sensibler Freiraumfunktion, denkmalgeschützter Bebauung sowie Bereiche mit hoher Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild. Sowohl die Komplexität eines Bauvorhabens als auch die Vielschichtigkeit der berührten Belange auf der jeweiligen Fläche können eine vertiefte Prüfung und Abwägung erforderlich machen und damit gegen die Anwendung beschleunigter Verfahren sprechen.

### Gutes Beispiel

Die **Stadt Darmstadt** hat eine Ausschlussliste für Flächen erstellt, auf denen der Bau-Turbo nicht zur Anwendung kommen soll. [\(Quelle\)](#)

## Flächengröße und Komplexität

Die Größe einer Vorhabenfläche kann im Rahmen der städtebaulichen Bewertung ein wesentliches Indiz für die Intensität der zu erwartenden Auswirkungen eines Bauvorhabens sein. Mit zunehmender Flächengröße - beispielsweise ab 0,5-1 ha - steigen generell die städtebauliche Relevanz, die Anforderungen an das Bauvorhaben, dessen Komplexität sowie auch das Konfliktpotenzial. Vor diesem Hintergrund kann die Größe einer Vorhabenfläche in Verbindung mit den jeweiligen standörtlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass eine vertiefte Prüfung und Abwägung erforderlich werden, womit die Anwendung des Bau-Turbos nicht sachgerecht wäre.

### Gutes Beispiel

Die **Stadt Erfurt** hat im Grundsatzbeschluss festgelegt, dass der Bau-Turbo nicht zur Anwendung kommt bei Flächen, die größer sind als 1 ha und nicht innerhalb der FNP-Kategorien „Wohnflächen“ und „Gemischte Bauflächen“ und/oder beschlossener städtebaulicher Konzepte liegen. [\(Quelle\)](#)

## Sicherung von städtebaulichen Anforderungen

### Abschluss von Städtebaulichen Verträgen

Der städtebauliche Vertrag nach § 11 BauGB ist das zentrale kooperative Instrument rund um die bauliche Entwicklung von Grundstücken. Nach § 36a Abs. 1 S. 3 BauGB kann die Gemeinde ihre Zustimmung davon abhängig machen, dass der Vorhabenträger sich dazu verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten. Daher ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags auch im Rahmen der Anwendung des Bau-Turbo-Verfahrens angeraten. Kommunen können in ihrem Grundsatzbeschluss festlegen, dass städtebauliche Verträge im Rahmen des Bau-Turbos beispielsweise zur Regelung der Erschließung, vorhabenbedingter Infrastrukturmaßnahmen, freiraumbezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie zur Sicherung der Durchführung des Vorhabens in einer angemessenen Frist eingesetzt werden.

### Erfüllung einer Sozialquote

Der Bau-Turbo ist insbesondere dann wirksam, wenn er zur Deckung des Wohnbedarfs in unterschiedlichen Segmenten genutzt wird. Mit der Erfüllung einer Sozialquote wird sichergestellt, dass Wohnraum bezahlbar bleibt und für unterschiedliche Einkommensgruppen zugänglich ist. Das Ziel ist dabei auch die Schaffung sozial ausgewogener Quartiere. Im Rahmen der Anwendung des Bau-Turbos kann die Kommune durch Vorgaben zur Sozialquote gewährleisten, dass der Bau-Turbo nicht zulasten der sozialen Ausgewogenheit geht. Viele größere Kommunen haben für die Sicherung von Sozialwohnungen im Rahmen der Baulandentwicklung eigene Beschlüsse gefasst, die z.B. einen Anteil von rund 30 % sozial geförderten Wohnungsbau ansetzen. Entsprechende Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger werden i.d.R. in einem Städtebaulichen Vertrag geschlossen.

### Regelung für soziale Infrastruktur

Genehmigungen nach dem Bau-Turbo lösen in der Regel auch Bedarfe bei der sozialen Infrastruktur aus, insbesondere bei Kita- und Grundschulplätzen. Daher sollte im Rahmen der Zustimmung zu einem Vorhaben immer geprüft werden, inwiefern der Bedarf an Kita- und Grundschulplätzen bereits durch eine bestehende soziale Infrastruktur abgedeckt werden kann. Wenn dies nicht der Fall ist, sollten entsprechende Kapazitäten geschaffen und der Vorhabenträger an den Kosten beteiligt werden. Entsprechende Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger werden i.d.R. in einem Städtebaulichen Vertrag geschlossen.

### Klimaschutz

Die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen sollen nicht dazu führen, dass klimapolitische Standards abgesenkt oder bestehende Zielsetzungen, insbesondere im Hinblick auf Treibhausgasreduzierung, Energieeffizienz und Reduzierung des Flächenverbrauchs, unterlaufen werden. Daher kann im kommunalen Grundsatzbeschluss

### Gute Beispiele

Die **Gemeinde Faßberg** hat festgelegt, dass zur Absicherung der mit dem Vorhaben verbundenen Verpflichtungen in der Regel ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wird. Als Baustein in einem Kriterienkatalog für den Bau-Turbo wird aufgeführt, was im Städtebaulichen Vertrag zu regeln ist. ([Quelle](#))

Die **Stadt Dresden** macht den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrags ab einer Wohngeschossfläche von mehr als 2.400 m<sup>2</sup> zur Bedingung. ([Quelle](#))

### Gutes Beispiel

Die **Stadt Potsdam** hat außerdem festgelegt, dass ab 20 Wohneinheiten zu prüfen ist, ob zusätzliche Plätze in Kitas oder Grundschulen nötig sind, welche vom Vorhabenträger zu finanzieren wären. ([Quelle](#))

### Gutes Beispiel

Die **Gartenstadt Haan** führt unter den Leitlinien für die gemeindliche Zustimmung auch die eigenen Leitlinien zu Klimaschutz und Klimaanpassung in der Bauleitplanung auf. ([Quelle](#))

zum Bau-Turbo festgelegt werden, dass die Anwendung mit den Klimaschutzziele der Kommune in Einklang stehen muss. Hierzu zählen beispielsweise eine energieeffiziente Bauweise, die Nutzung erneuerbarer Energien, eine kompakte Siedlungsentwicklung oder auch der Erhalt und die Entwicklung klimarelevanter Freiflächen und Grünstrukturen.

## Klimaanpassung

Klimaanpassung ist ein wichtiger Bestandteil qualitätvoller Wohnbauprojekte. Im Zuge der Anwendung des Bau-Turbos kann die Kommune gezielt städtebauliche Vorgaben zur Klimafreundlichkeit und Resilienz machen, zum Beispiel für Dach- und Fassadenbegrünung, Regenwassermanagement und Versickerung anfallender Niederschläge auf Grundstücken oder Schutz vor Hitze durch Verschattung und Begrünung. Grundlage für solche Maßnahmen können etwa Klimaanpassungskonzepte der Gemeinde sein. Welche Maßnahmen konkret erforderlich sind, sollte Gegenstand von Vorgesprächen mit den Vorhabenträger:innen sein. Im Grundsatzbeschluss können geltende Standards zur Klimaanpassung zudem festgeschrieben und als verbindliche Maßnahmen in städtebaulichen Verträgen verankert werden.

## Gute Beispiele

Die **Stadt Darmstadt** hat die Erfüllung städtischer Standards wie Klimaanpassungsmaßnahmen als Leitplanke für den Bauturbo festgelegt. ([Quelle](#))

Die **Stadt Herne** hat dem Grundsatzbeschluss eine Steuerungs- und eine Anforderungsliste angehängt. In der Anforderungsliste werden konkrete Maßnahmen zur Klimaanpassung gefordert, so zum Beispiel Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünungen. ([Quelle](#))

## Gewerbe zu Wohnen

Der Bau-Turbo bietet die Möglichkeit, Nutzungsänderungen zu erleichtern. Dies schließt unter anderem die beschleunigte Umnutzung bislang gewerblich genutzter Gebäude zugunsten von Wohnraum ein. Voraussetzung ist, dass bestehende Nutzungskonflikte – insbesondere hinsichtlich Immissionen und betrieblicher Belange – sowie die planerischen Zielsetzungen der Kommune berücksichtigt und bewältigt werden können. In ihrem Grundsatzbeschluss kann die Kommune festlegen, in welchem Umfang der Bau-Turbo bei Nutzungsänderungen angewendet werden soll und ob dies vornehmlich auf der Ebene von Einzelgebäuden oder auch in zusammenhängenden Gebietskulissen erfolgen soll.

## Gutes Beispiel

Die **Stadt Regensburg** hat in ihrem Grundsatzbeschluss festgelegt, dass zwar grundsätzlich keine Befreiungen oder Abweichungen zugunsten des Wohnungsbaus in festgesetzten oder faktischen Gewerbe- und Industriegebieten erteilt werden, es in begründeten Einzelfällen aber für denkbar hält. ([Quelle](#))

## Ausschluss gewerbliches Wohnen

In Leitlinien und im kommunalen Grundsatzbeschluss zum Bau-Turbo kann die Kommune den Begriff der Wohnnutzung klar definieren und präzisieren, um eine zweckwidrige Anwendung des Instruments auszuschließen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass der Bau-Turbo nicht zur Schaffung von überwiegend gewerblich geprägten oder kurzfristig ausgerichteten Wohnformen genutzt wird. Bestimmte Nutzungsarten lassen sich so von der Anwendung ausschließen, etwa Boardinghäuser, Kurzzeitvermietungen, Ferienwohnungen sowie Mikroapartments mit vergleichbarer, nicht auf dauerhaftes Wohnen ausgerichteter Zweckbestimmung.

## Gutes Beispiel

Die **Stadt Xanten** differenziert in ihren Leitlinien zum Bau-Turbo die zulässigen gewerblichen Nutzungen im Zusammenhang mit einer dauerhaften Wohnnutzung und schließt dadurch Wochenend- und Ferienhäuser aus. ([Quelle](#))

## Transparente Verfahren

### Zuständigkeiten im Genehmigungsverfahren

Die Anwendung des Bau-Turbos setzt voraus, dass die Gemeinde im Rahmen des § 36a BauGB ihre Zustimmung erteilt. Im Grundsatzbeschluss kann geregelt werden, dass die Zuständigkeit für diese Zustimmung je nach Größe und städtebaulicher Bedeutung des Vorhabens unterschiedlich ausgestaltet wird. So kann die Entscheidung für Vorhaben von geringem Umfang oder ohne wesentliche städtebauliche Relevanz auf die Verwaltungsebene übertragen werden. Für komplexere oder städtebaulich bedeutsame Vorhaben sollte hingegen eine Beteiligung oder Entscheidung durch den Rat vorgesehen werden. Dadurch wird eine angemessene Steuerung und politische Kontrolle der Anwendung des Bau-Turbos sichergestellt.

#### Gutes Beispiel

Die **Stadt Burscheid** hat in ihrem Grundsatzbeschluss differenzierte Aussagen zu den Zuständigkeiten getroffen. ([Quelle](#))

### Größe und Komplexität von Bauvorhaben

Kommunen können Größe und Komplexität eines Bauvorhabens zum Anlass nehmen, im Rahmen des Bau-Turbos nicht nur für die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung, sondern auch bezüglich des eigentlichen Verfahrens besondere Regelungen vorzusehen. So kann beispielsweise festgelegt werden, dass bei größeren Vorhaben mit vielen Wohneinheiten zunächst ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet wird. Werden dabei öffentliche und nachbarliche Interessen gewahrt und zeichnen sich keine Konflikte ab, kann anschließend in den Bau-Turbo gewechselt werden. Die Komplexität eines Vorhabens kann sich zudem aus seiner städtebaulichen Wirkung, einer geplanten Mischnutzung oder einer vielschichtigen Eigentümerstruktur ergeben.

#### Gute Beispiele

Die **Stadt Erfurt** hat im Grundsatzbeschluss festgelegt, dass außerhalb der FNP-Kategorien »Wohnflächen« und »Gemischte Bauflächen« und/oder beschlossener städtebaulicher Konzepte der Bau-Turbo für Flächen ab 1 ha nicht zur Anwendung kommt. ([Quelle](#))

Die **Stadt München** hat klare Regeln zum Verfahren und den Zuständigkeiten veröffentlicht. Projekte mit städtebaulicher Wirkung und planungsbedürftige Projekten starten im Bebauungsplanverfahren, können aber in den Bau-Turbo wechseln, wenn sich im Beteiligungsverfahren keine Konflikte abzeichnen. ([Quelle](#))

### Informelles Vorgespräch

Es empfiehlt sich, in der Verwaltung eine feste Ansprechperson für Genehmigungsverfahren nach dem Bau-Turbo zu benennen. Ergänzend kann die Kommune festlegen, dass vor Einreichung des Bauantrags ein informelles Vorgespräch geführt werden muss, um die gemeindliche Zustimmung im Rahmen des Bau-Turbos zu ermöglichen. Ein solches Gespräch dient dazu, die Ziele der städtebaulichen Ordnung zu vermitteln und die konkreten Anforderungen der Kommune an das Verfahren zu klären. Die Vorphase dient auch der internen Koordinierung und Vorabstimmung zwischen den Ämtern und kann spätere Einwände verhindern.

#### Gute Beispiele

Die **Gemeinde Geeste** an auf ihrer Webseite eine Ansprechperson für die kostenlose Beratung zum Bau-Turbo benannt. ([Quelle](#))

In der **Hamburger Handreichung zum Bau-Turbo** wird die Abstimmung des geplanten Vorhabens mit den Behörden vor Antragstellung empfohlen. ([Quelle](#))

Auch die **Stadt Bad Zwischenahn** empfiehlt vor einer formalen Antragstellung dringend, eine Beratung beim Planungs- und Umweltamt in Anspruch zu nehmen. ([Quelle](#))

Die **Stadt Bamberg** stellt in ihrem Grundsatzbeschluss klar, dass eine Vorabstimmung des Vorhabens vor Antragstellung mit der Gemeinde unabdingbar ist und ansonsten im Zweifelsfall die Zustimmung pauschal versagt und das Vorhaben ablehnt. ([Quelle](#))

## Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Instrument des Bau-Turbos ermöglicht eine Verlängerung der Entscheidungsfrist um maximal einen Monat, sofern eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wird. Im Grundsatzbeschluss kann die Kommune festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine solche Beteiligung erfolgt. Maßgebliche Kriterien können insbesondere die Größe und Komplexität des Vorhabens, seine städtebauliche Bedeutung sowie seine Lage im Stadtgebiet sein. Auf diese Weise lässt sich sicherstellen, dass bei relevanten Vorhaben eine angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt, ohne die angestrebte Verfahrensbeschleunigung grundsätzlich zu beeinträchtigen.

### Gute Beispiele

Die **Stadt Oberhausen** trifft in ihren Leitlinien zum Bauturbo Regelungen zur Information der betroffenen Öffentlichkeit. Bei Vorhaben, die in der Entscheidungszuständigkeit der Politik liegen, hat der Vorhabenträger die betroffene Öffentlichkeit mit angemessenen Beteiligungsformaten zu informieren. ([Quelle](#))

Die **Stadt Burgdorf** fordert grundsätzlich das Einverständnis des Vorhabenträgers zur Beteiligung der Öffentlichkeit und/oder Träger öffentlicher Belange, wenn die Stadt dies für notwendig erachtet. ([Quelle](#))

## Leitlinien zum Bauturbo

Im Grundsatzbeschluss kann festgelegt werden, wo und in welchem Rahmen der Bau-Turbo eingesetzt werden soll, anstatt dies ausschließlich in einzelnen Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Kommunale Leitlinien können konkretisieren, in welchen Gebieten eine Anwendung grundsätzlich in Betracht kommt und welche Standards von Bauvorhaben dabei einzuhalten sind. Sie sind in der Regel ausführlicher als der Grundsatzbeschluss selbst und auch als Checklisten. Sie dienen in hohem Maße der Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Genehmigungsprozess und sichern gleichzeitig wichtige Qualitäten und Standards der Bauvorhaben.

### Gute Beispiele

Die **Gemeinde Hamminkeln** hat 16 Leitlinien zum Umgang mit dem Bau-Turbo formuliert und diese jeweils begründet. Damit schafft sie für alle Beteiligten eine transparente Verfahrensgrundlage. ([Quelle](#))

## Checklisten und Leitfäden zur schnellen Bearbeitung

Gemeinden können im Vorfeld festlegen, in welchen Gebieten, unter welchen Voraussetzungen und für welche Arten von Vorhaben sie ihre Zustimmung zur Anwendung des Bau-Turbos erteilen. Checklisten mit Eignungs- und Qualitätskriterien erleichtern dabei sowohl Bauinteressierten die Einschätzung ihrer Projekte als auch der Verwaltung die Prüfung der Anwendbarkeit des Bau-Turbos. Checklisten können als Eignungskriterien, Qualitätskriterien oder Leitlinien veröffentlicht werden, sie können aber auch intern für die schnellere Bearbeitung beispielsweise für die überschlägige Prüfung voraussichtlich zusätzlicher Umweltauswirkungen dienen.

### Gutes Beispiel

Die **Stadt Dortmund** hat eine Checkliste für Bauinteressierte veröffentlicht, die eine Ersteinschätzung ermöglicht, ob das Bauvorhaben für die Anwendung des Bau-Turbos in Frage kommt. ([Quelle](#))

## Wer hinter dem Umsetzungslabor steht

Das Umsetzungslabor für den Bau-Turbo ist ein Kollaborationsprojekt der Bauwende Allianz (initiiert von ProjectTogether), gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und dem Deutschen Institut für Urbanistik (Difu).

© Bauwende Allianz und Bundesministerium für Wohnen,  
Stadtentwicklung und Bauwesen, 2026